



VORSORGEANWALT e.V.

VorsorgeAnwalt e. V.

Dr. Dietmar Kurze
Geschäftsführer und Vorstand

Kurfürstendamm 96
10709 Berlin

VorsorgeAnwalt e.V., Kurfürstendamm 96, 10709 Berlin

Tel.: 030 / 80 90 62 91

Fax: 030 / 80 90 62 92

www.VorsorgeAnwalt-eV.de

**Bundesministerium für
Justiz und Verbraucherschutz**

11015 Berlin

10.08.2020

Stellungnahme des VorsorgeAnwalt e.V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung des Entwurfes und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ebenso möchten wir die Mühe sowie die sorgfältige und in der Organisation und Kommunikation professionelle und persönlich angenehme Arbeit im Ministerium würdigen.

Inhaltlich beschränken wir uns auf Fragen, die einen Vollmachtsbezug haben und damit in unseren primären Kompetenzbereich als Verband, in dem auf das Vorsorgerecht spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte organisiert sind, fallen.

1. Vollmachtsmissbrauch – Forschungsvorhaben

Im Referentenentwurf wird unter **A. II. 3. I) (S. 170)** erklärt, dass eine intensive Befassung mit dem Thema des Vollmachtsmissbrauches nicht möglich war. Das ist zu akzeptieren.

Die starke Fokussierung nicht nur in der Gesetzgebung, sondern auch in der Exekutive auf das Betreuungsrecht, welches nur einen Teil des Vorsorgerechts darstellt, führt nach unserer Ansicht aber zu einer Vernachlässigung insbesondere der Vorsorgevollmachtsproblematiken.

Daher regen wir an, sich dem Thema der Vorsorgevollmacht weiter zu anzunehmen, z.B. durch ein Forschungsvorhaben zum Thema „Vollmachtsmissbrauch“. Auch die Akzeptanz und der Gebrauch von Vorsorgevollmachten insgesamt verdienen und erfordern eine deutlich größere Aufmerksamkeit, wobei schließlich die Patientenverfügung nicht vergessen werden sollte.

2. §§ 1815 Abs. 3, 1820 Abs. 3 BGB-E: Kontrollbetreuung

Die Regelungen zur Kontrollbetreuung nehmen die Rechtsprechung des BGH und auch unsere Anregungen weitgehend auf, so dass sie begrüßt werden. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit, dass der Kontrollbetreuer auch bei Dritten (wie Banken, Pflegekräften und Ärzten) direkt Auskünfte verlangen kann. Anders ist eine effektive Arbeit nicht möglich.

Die Zuständigkeit des Richters für die Einrichtung einer Kontrollbetreuung, wie von uns gefordert, wird begrüßt (Aufhebung § 15 Abs. 1 Satz 2 Rechtspflegergesetz). Entsprechendes gilt für die Streichung des § 281 Abs. 1 Nr. 2 FamFG (nun Gutachten statt ärztlichem Attest).

Auch die Regelung des Vollmachtswiderrufs und die Begründung dazu (S. 270) sehen wir als sinnvoll an.

3. § 285 Abs. 1 FamFG-E: Abfrage des Betreuungsgerichts im ZVR sollte Pflicht sein

Schon jetzt gehört es zur sorgfältigen Arbeit des Betreuungsgerichts, standardmäßig Registrierungen von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen im ZVR zu ermitteln. Dies geschieht aber nicht immer und der Schaden (Verlust der Selbstbestimmung durch die Vorsorge) gerade in Eilfällen z.B. im Krankenhaus ist erheblich.

Dagegen ist bei einer Abfragepflicht die Zahl der „sinnlosen“ Anfragen bei offensichtlich zur Errichtung von Vorsorgeregulungen nicht fähigen Menschen, worauf sich die Begründung bezieht (S. 386), als gering anzusehen, der Mehraufwand der Abfrage nicht groß. Zudem ist die Begründung bedenklich, da sie eine Beurteilung von Behinderungen erlaubt. Es kann und wird zu Abgrenzungsproblemen kommen. Dabei ist zu beachten, dass ein Mensch für einen Betreuerwunsch nicht geschäftsfähig sein muss und Assistenzen bei der Erstellung von Verfügungen möglich sind (auch „in leichter Sprache“).

Daher sollte es in § 285 Abs. 1 FamFG-E „hat“ statt „soll“ heißen.

4. § 7 Abs. 1 S. 2 BtOG-E – Beglaubigungsbefugnis würde entwertet

Wir empfehlen dringend, den Satz

„Die Wirkung der Beglaubigung endet bei einer Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers.“ in seiner Aussage ins Gegenteil zu verkehren:

„Die Wirkung der Beglaubigung endet bei einer Vollmacht **nicht** mit dem Tod des Vollmachtgebers.“

Die Beglaubigungsbefugnis der Betreuungsbehörde ist eine sehr gute und aus unserer Sicht sehr erfolgreiche Einrichtung, welche Vorsorgevollmachten fördert. Sie senkt die Hemmschwelle bei der Errichtung, eröffnet eine Möglichkeit, einfach und kostengünstig eine formal gute Vorsorgevollmacht zu erhalten, bringt Menschen in den Beratungsbereich der Betreuungsbehörden, die sonst dort (anders als Betreuer) kaum Anknüpfungspunkte hätten, und hilft, dass Vorsorgevollmachten besser akzeptiert werden.

Das wird mit dieser unnötigen Änderung massiv torpediert. Denjenigen, die ohnehin gegen die Beglaubigungsbefugnis eingestellt sind, erhalten ein gesetzliches Argument, weshalb diese nur eingeschränkt hilfreich ist. Für den Grundbuchverkehr wird weitgehend von einer Entwertung auszugehen sein, wo es ja heute wegen einer schwer nachvollziehbaren Kommentierung und einzelnen Gerichtsentscheidungen ohnehin schon Schwierigkeiten gibt. Grundbuchämter neigen (durchaus zu recht) zum Formalismus und werden diese Vollmachten nur noch mit „Lebensnachweis“ (Wie soll der aussehen?) akzeptieren – wenn überhaupt: Zwischen Lebensnachweis und Eintragung könnte der Vollmachtgeber ja versterben und die Vollmacht formal nicht mehr ausreichend sein.

Vor diesem Hintergrund könnte den vielen Menschen mit Immobilieneigentum keine Betreuungsbehördenbeglaubigung mehr empfohlen werden.

Allerdings ist zu befürchten, dass auch andere am Wirtschaftsleben Beteiligte – wie Banken – verunsichert werden, nicht von dem Fortbestand der Vollmacht nach dem Tod des Vollmachtgebers ausgehen und diese nicht mehr akzeptieren bzw. nur noch mit kaum zu erbringenden „Lebensnachweis“.

Statt dieser Einschränkung sollte klargestellt werden, dass eine von der Betreuungsbehörde beglaubigte Vorsorgevollmacht grundbuchtauglich ist.

5. Ehegattenvertretung wird abgelehnt

Zur gesetzlichen Ehegattenvertretung hatten wir schon Stellung genommen und lehnen diese weiter nachdrücklich ab. Es werden (fälschlicher Weise) Vorsorgevollmachten in der Bevölkerung wieder als weniger wichtiger angesehen und seltener errichtet werden. Es bestehen Missbrauchsgefahren. Dem Rechtsinstitut der Ehe wird für Millionen von Fällen nachträglich eine Bedeutung gegeben, die sie beim Eingehen nicht hatte.


Jetzt schon einwilligungsunfähige, verheiratete Menschen werden auch nicht mehr widersprechen können. Es erscheint verfassungsrechtlich fraglich, ob dies zulässig ist und die Regelung nicht nur für neue Ehen gelten dürfte – was sie wiederum deutlich entwerten würde.

Die jetzt vorgeschlagene, konkrete Regelung lässt viel Mühe und Arbeit in den Formulierungen erkennen. Sie zeigt aber im Wesentlichen, dass eine solche Regelung nur als kompliziertes, fehleranfälliges, kosten- und zeitaufwändiges „Regelungsmonster“ konstruiert werden kann. Es werden viele Voraussetzungen aufgestellt und es wird versucht, Sicherungsmittel zu implementieren. Es ist mehr als zweifelhaft, dass diese in der Praxis – in der es um schnelle Entscheidungen im hektischen und leider oft in diesem Bereich schlecht organisierten und juristisch fehl- oder unkundigem Krankenhausbetrieb geht – eingehalten werden. Sie werden im wesentlichen Bürokratie und Kosten verursachen.

Es liegt nahe, dass in Zukunft standardmäßig eine Vertretungsmacht des Ehegatten angenommen werden wird. Das wird sich dann auch auf Bereiche beziehen, die gar nicht mit dem Gesetz gemeint sind. Es ist also zu befürchten, dass Ärzte (wie immer wieder schon jetzt) einfach mit dem gesunden Ehegatten sprechen und beschließen und die Kommunikation mit einen einwilligungsfähigen, aber krankheitsbedingt eingeschränkten, betroffenen Ehegatten auch aus Zeitgründen vermeiden.

Die Ehegattenvertretung wird nach unserer Ansicht sowohl in ihrer Umsetzung als auch als Signal zur Entbehrlichkeit der Vorsorgevollmacht (und auch der Patientenverfügung „Mein Ehegatte macht das schon.“) für die Selbstbestimmung kontraproduktiv sein, so dass wir dringen von ihr abraten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dietmar Kurze
Geschäftsführer und Vorstand
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht